

STATUT

des Čišinski-Preises der Stiftung für das sorbische Volk

Im Andenken an Jakub-Bart-Čišinski, dem sich die Stiftung für das sorbische Volk verpflichtet fühlt, soll der

Čišinski-Preis

verliehen werden.

Mit ihm sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst und Wissenschaft gewürdigt und vielversprechende Anfänge in diesen Bereichen gefördert werden.

Der Čišinski-Preis wird alle 2 Jahre in der Regel am 15. Oktober, dem Vorabend des Todestages Čišinskis, in Panschwitz-Kuckau (Kloster St. Marienstern) verliehen.

Artikel 1

Der Čišinski-Preis ist mit 7.500,- €, der Förderpreis zum Čišinski-Preis mit 2.500,- € dotiert.

Sie werden mit einer Urkunde verliehen.

Artikel 2

Der Hauptpreis wird einer Persönlichkeit bzw. einer Personengruppe ungeteilt zuerkannt, deren Werk in der von Čišinski geprägten geistigen Tradition steht und die für die sorbische Kultur, Kunst und Wissenschaft Herausragendes geleistet hat.

Der Preis wird der Persönlichkeit bzw. Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 3

Der Förderpreis zum Čišinski-Preis wird einer Persönlichkeit bzw. Personengruppe zuerkannt, die beachtenswerte kreative Leistungen auf dem Gebiet der sorbischen Kultur, Kunst und Wissenschaft aufweist, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten weiter auszuprägen.

Der Preis wird der Persönlichkeit bzw. Personengruppe nur einmal verliehen.

Artikel 4

Der Čišinski-Preis und der Förderpreis zum Čišinski-Preis werden nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich.

Artikel 5

Über die Zuerkennung des Čišinski-Preises und des Förderpreises zum Čišinski-Preis entscheidet ein Kuratorium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk
2. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Oberlausitz
3. ein(e) Vertreter(in) der Domowina e. V. aus der Niederlausitz
4. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Künstlerbundes e. V.
5. ein(e) Vertreter(in) des Bundes sorbischer Gesangsvereine e. V.
6. ein(e) Vertreter(in) der Maćica Serbska e. V.
7. ein(e) Vertreter(in) des Sorbischen Schulvereins e. V.

Den Vorsitz des Kuratoriums führt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk.

Für die Dauer von sechs Jahren entsenden die genannten Vereine nach freier Entscheidung eine Persönlichkeit als Vertreter(in) ins Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode durch den Stiftungsrat bestätigt.

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Kuratoriums.

Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes muss bis zum Ablauf der Wahlperiode von sechs Jahren durch die entsendenden Vereine ein Nachfolger bestimmt und durch den Stiftungsrat bestätigt werden.

Für den Čišinski-Preis und den Förderpreis zum Čišinski-Preis werden nur lebende Persönlichkeiten vorgeschlagen. Die Entscheidung für die Preisverleihung (Stichtag der Termin des Auswahlverfahrens) ist nur an lebende Persönlichkeiten möglich.

Artikel 6

Die Mitglieder des Kuratoriums sind von der Verleihung der Preise ausgeschlossen.

Artikel 7

Die Beratungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Artikel 8

Das Statut kann mit Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk durch das Kuratorium geändert werden.

Artikel 9

Das Statut in der Fassung vom 02. November 1994 und den Änderungen vom 21. Juni 2001, 26. März 2003, 22. März 2007, 25. Januar 2013 und 18. Juni 2013 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bautzen, den 18.06.2013